

Wann ist mit einer Betriebsprüfung zu rechnen?

Bei der Betriebsprüfung sind verschiedene Formen zu unterscheiden, die von der Höhe der Einkünfte sowie auch von der Summe der positiven Einkünfte abhängig sind.

Es gibt die zeitnahe Betriebsprüfung oder auch abgekürzte Betriebsprüfung ohne Schlussbesprechung sowie die Umsatzsteuernachsicht und die Lohnsteuernachsicht, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

In diesem Artikel geht es jedoch um die Prüfungsformen, welche die bereits eingereichten einschließlich der zuletzt abgegebenen Steuererklärungen betreffen, die mit einer gesonderten Prüfungsanordnung angekündigt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterworfen zu werden, hängt im Regelfall von der Betriebsgröße ab und ist für kleine Betriebe bzw. Praxen relativ gering.

Das bedeutet, dass Großbetriebe bzw. große Praxen nahezu lückenlos geprüft werden. Unter einer großen Praxis bei freien Berufen versteht man eine Praxis mit einem Umsatz von über 5,6 Mio. Euro oder einem Gewinn von über 700.000 Euro.

Diese Betriebsprüfungen wurden ab dem Jahr 2019 zum Teil deutlich eingeschränkt und bei kleinen Betrieben gelten jetzt Praxen als Großbetrieb bzw. große Praxis, die einen Umsatz von über 2,2 Mio. Euro oder einen Gewinn über 1,4 Mio. Euro erwirtschaftet haben.

Die Betriebsprüfungen sind auch bei Einkommenssteuern von Familienkassen und Erbengemeinschaften möglich.

Den vollständigen Artikel erhalten
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

Wichtige Sachverhalte, die eine Betriebsprüfung auslösen können, sind zum Beispiel:

- Wichtige Verluste
- hohe Verlustabschreibungen
- Verträge mit Angehörigen
- hohe Rückstellungen
- Gründung, Umwandlung, Gesellschaftsvertrag, Betriebsaufgabe oder -veränderung, auch wenn die Steuerpflichtige der Betrieb bereits aufgegeben hat

- hohe Ertragskraft und Erträge
- Geschäftsvorfälle mit außerordentlichem Charakter und überdurchschnittlichen Dimensionen, etwa die Veräußerung eines Teilbetriebs, der Erlass von Verbindlichkeiten in Vermögenswerten oder Restschuldbefreiungen,
- unüblicher und auffälliger Vermögenszuwachs
- komplizierte Außenverhältnisse

Besondere Auffälligkeiten bei Insolvenz

- negative Folgenrisikofaktoren aus dem Verkauf von Forderungen und Eigenkapitalanteilen
- abweichende Folgenrisikofaktoren beim Einsatz von Maßnahmen
- abweichender Eigenkapitalverbrauch bei der Mittelakquisition

Betriebsprüfungen erfolgen grundsätzlich und können zusätzlich auch alleine aufgrund einer Information eines Außenstehenden an die Finanzbehörde erfolgen.

Von dem beauftragten Steuerberater ist eine Betriebsprüfung nicht abhängig und dieser kann sie auch im Zweifelsfall nur selbst durchführen, dies ist dem Finanzamt darauf aufmerksam zu machen, wenn auffällige Sachverhalte in der Buchhaltung vorhanden sind, dass eine Betriebsprüfung zu erwarten ist.

Der Steuerberater kann dafür Sorge tragen, dass die Unterlagen termingerecht und sorgfältig beschafft werden.

Sollte der Steuerpflichtige die Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung nicht einreichen oder auf die Hauptpflichtigkeit von Aufwendungen als Fremdschulden bestehen, sind dem Steuerberater die Hände gebunden und es verbleibt für nur, die steuerliche Vollmacht zu widerrufen und dem Finanzamt die Verantwortung zu übertragen, das Finanzamt wiederum geht sich mit dem Finanzamt beschließen zu lassen, dass die Hauptpflichtigkeit der Fremdschulden eine eigene Entscheidung sei.

Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel drei Jahre, können allerdings erhebliche Steuerhinterziehungen oder Verstöße von jeweils mehr als ca. 1.000 Euro entstehen, die durch die Finanzbehörde zurück belang werden müssen, kann der Prüfungszeitraum erweitert werden.

Die Ausübung einer Betriebsprüfung muss vom Finanzamt nur im Ausnahmefall begründet werden und dies ist nur insoweit erforderlich, als es zum Verständnis der Prüfungsgegenstände notwendig ist.

Die Betriebsprüfung muss dem Steuerpflichtigen mindestens zwei Wochen - bei Großbetrieben bzw. großen Firmen sogar vier Wochen - vor Beginn der Prüfung durch Zustellung einer Prüfungsanordnung angekündigt und kann zusätzlich verlangt werden, wenn der Steuerpflichtige, ein wichtiger Mitarbeiter oder der Steuerberater erkrankt oder abwesend ist.

Wenn die Buchhaltung immer ordnungsgemäß beachtet wurde und auch sämtliche Belege zu jedem Buchungsvorgang vorhanden sowie keine Ausgaben erhalten sind, die eigentlich dem privaten Bereich betreffen und durch den Steuerpflichtigen als betriebl. erzielt werden, dürfen in einer Betriebsprüfung keine Auffälligkeiten und keine negativen Ergebnisse zu erwarten sein.

Die vorstehenden Informationen stellen nur eine Kurzinformation zu dem Sachverhalt dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Detail bei einer Betriebsprüfung.

Somit können Sie uns aber jederzeit bei individuellen Fragen zu dem Thema Betriebsprüfung ansprechen.

Für die Informationen

ETL KÖSTNER & CO. Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gerolfus Weg
Steinhausen

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen